

Christiane Wendehorst

“Rechtsvergleichung als Teil des Studiums: Grundlagenfach oder Integration”

Eine Entnationalisierung des juristischen Studiums hat richtigerweise auf allen Ebenen anzusetzen. Die Frage: „Rechtsvergleichung – Grundlagenfach oder Integration?“ ist daher nicht im Sinne eines strikten Entweder-oder zu beantworten, sondern eher im Sinne eines Sowohl-als-auch. Eine Integration der Rechtsvergleichung – verstanden als kontrastierende Vermittlung dogmatischer Inhalte – entspricht am besten dem künftigen Berufsalltag vieler Studierender, bringt aber gerade unter Bedingungen eines Massenstudiums didaktische Herausforderungen mit sich. Dabei existieren verschiedene Techniken, diesen didaktischen Herausforderungen erfolgreich zu begegnen. Eine Behandlung der Rechtsvergleichung als Grundlagenfach neben, insbesondere, Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie vermeidet grundsätzliche Umstellungen des juristischen Studiums, birgt – isoliert betrachtet – in sich aber auch die Gefahr der Marginalisierung. Gleichsam als dritte Säule zwischen Integration einerseits und Grundlagenfach andererseits steht die Vermittlung von Systemen europäischer und internationaler Einheitstexte, wie etwa der Principles of European Contract Law (PECL), samt ihres rechtsvergleichenden Hintergrunds. Diese dritte Säule hat eine Reihe wichtiger praktischer wie didaktischer Vorzüge. Nicht zu unterschätzen sind ferner rechtsvergleichende Elemente fachsprachlicher Module, mögen diese eine nationale Fachsprache mit zugehörigen nationalen Rechtsinhalten und rechtskulturellen Hintergründen verknüpfen oder eine transnationale Begrifflichkeit vermitteln, welche sich in den letzten Jahrzehnten herausgebildet hat. Schließlich sollten Auslandspraktika als unverzichtbarer Bestandteil der juristischen Ausbildung angesehen, Auslandssemester – etwa im Rahmen des Erasmus-Programms – noch stärker gefördert werden.